

† Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. II.

Nr. 25.

3. Juni 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B o t f c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Post-
verträge.

(Vom 17. Mai 1865.)

Tit. I

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris hat unterm 22. März 1865 dem Bundesrathe die Anzeige gemacht, daß die Unterhandlungen für einen neuen Postvertrag mit Frankreich daselbst ihren Abschluß erreicht haben und die Unterzeichnung der Verträge durch die beiderseitigen Bevollmächtigten erfolgt sei; auch sind seither diese Verträge eingelangt. Wir beehren uns nun, den eidgenössischen Räten über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten und die Verträge zur Ratifikation vorzulegen.

Der bisherige Postvertrag vom 25. November 1849 konnte den Anforderungen des seither entwickelten Postverkehrs ferner nicht genügen; aus den Hauptplätzen der Schweiz gelangten an den Bundesrath und an das Postdepartement Reklamationen um Erweiterung der bezüglichen Bestimmungen, die nur durch eine Revision des Vertrags zu erlangen war. Der Bundesrath schritt daher, zunächst auch mit Rücksicht auf ein Postulat der Bundesversammlung vom 22. Juli 1862, betr. Revision der ausländischen Postverträge, zur Anbahnung von Unterhandlungen für einen neuen Postvertrag, welche unter Ertheilung einer einläßlichen Instruktion

vom 30. September 1863 dem schweizerischen Gesandten in Paris durch Kreditiv vom gleichen Tage übertragen worden ist.

Dem Bevollmächtigten wurden zwei Sachmänner, die Herren Oberpostsekretär *Steinhäuslin* und Kreispostdirektor *Jeanrenaud* in Neuenburg, zur Verfügung gestellt.

Die Unterhandlungen in den Monaten Oktober, November und Dezember 1863 führten vorerst zu einer Reihe meist erfolgloser Diskussionen mit der französischen Postverwaltung in Paris, deren Forderungen in wesentlichen Punkten über die hierseitigen Vorschläge und die möglichen Konzessionen so weit hinausz gingen, daß eine Vereinbarung nicht in Aussicht stand. Die französische Postverwaltung erklärte ohne Weiteres unter Anderm, daß der Postvertrag vom Jahr 1849 nicht zum Ausgangspunkte von Unterhandlungen für erweiterte Einrichtungen und neue Vertragsstipulationen dienen könne, indem sie in mehreren Beziehungen die damals der Schweiz zugestandenen Konzessionen nicht weiter einzuräumen im Falle sei. Es ist nicht ohne Interesse, hier in Kürze der Verschiedenheit zu erwähnen, die zwischen der Sachlage zur Zeit der Unterhandlung des Postvertrags von 1849 und der nunmehrigen Unterhandlung vorlag, und die von der französischen Postverwaltung sehr stark betont und in weitgehendem Sinne, unter dem Bestreben, aus dem dermaligen schweizerischen Posttagengesetz selbst unstatthafte Tagforderungen gegen die Schweiz herzuleiten, in Anspruch genommen wurde.

Vor dem Jahr 1849 hatte die französische Postverwaltung mit den einzelnen Kantonen Basel, Genf, Waadt, Neuenburg, Bern und Zürich besondere und verschiedenartige Verträge mit Dauer auf längere Zeit (bis 1855) abgeschlossen. Es war nun dieser Postverwaltung äußerst erwünscht, nachdem sie in Frankreich eine mehr einheitliche Briestage eingeführt hatte, der Komplikation der in den kantonalen Verträgen liegenden verschiedenartigen Rayonseinteilung und sonstigen Behandlung fortan enthoben zu werden und überhaupt an der Stelle von sieben verschiedenen Kontrahenten, deren Interessen wechselten, die zentralisirte Postverwaltung der Schweiz treten zu sehen. Dieser Umstand begünstigte die Schweiz bei Unterhandlung des Vertrags 1849 sehr, auf der damaligen Briestage von 40 Cent. einen Antheil von 15 Cent. ($37\frac{1}{2}\%$) und andere Konzessionen zu erlangen und zwar um so mehr, als diese kantonalen Verträge noch bis 1855 verbindlich bestanden und ohne entsprechende Konzessionen an die Schweiz eine frühere Lösung nicht erhältlich war. Das Jahr 1863 zeigte eine ganz andere Sachlage. Die Initiative für Revision des Postvertrages ging von der Schweiz aus; mittlerweile hatte Frankreich eine Reihe von Postverträgen mit andern ähnlichen oder größeren Staaten abgeschlossen, in welchen ein mit der internen Postorganisation von Frankreich übereinstimmendes System der Tagen niedergelegt wurde, von dem Frankreich nun nicht abzugehen gewillt war. Unter diesen Umständen mußten die mannigfachen Vorschläge der schweizerischen Postver-

waltung für Erleichterungen des Verkehrs und Erlangung weiterer Konzessionen auf große Schwierigkeiten stoßen und es war sogleich im ersten Stadium der Unterhandlung klar, daß bis zu einer Verständigung längere Zeit hingehen und man nur durch die größte Vorsicht und Beharrlichkeit und mittelst mehrfacher Konzessionen zu einer solchen gelangen dürfte. Es erschien jedenfalls geeignet, die Diskussion offen zu behalten und namentlich den günstigeren Zeitpunkt zu gewärtigen, da das Zustandekommen eines Handelsvertrages und der weitem damit in Verbindung stehenden Verträge die Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz mehr abgeklärt und zugänglicher gemacht haben würden. Einen Abbruch der Unterhandlungen wollte man hierseits, wenn immer möglich, vermeiden und hielt sich verpflichtet, vorher alle thunlichen Mittel zu Erlangung einer entsprechenden Verständigung zu erschöpfen und sich durch die ungünstigen Anzeichen der Sachlage und die Fruchtlosigkeit bisheriger Diskussionen nicht zurückschrecken zu lassen. Im Jahr 1864 machten nun die Unterhandlungen, die größtentheils ruhten, keine Fortschritte, als etwa die Konstatirung, daß die schweizerische Postverwaltung mit aller Entschiedenheit sich weigere, auf unannehmbare Forderungen der französischen Postverwaltung einzugehen.

Die Vertretung der Schweiz durch Herrn Minister Kern war in der That geeignet, der schweizerischen Postverwaltung einen besondern Halt zu verleihen. Derselbe entwickelte in dieser Angelegenheit die größte Thätigkeit, eine vollkommene Beherrschung des Materials, eine eben so einsichtsvolle als energische und ausdauernde Bekämpfung der von der französischen Postverwaltung entgegengesetzten Einwendungen, so daß, inwiefern ein Erfolg durch eine Persönlichkeit bedingt war, ein solcher immerhin mit vollem Vertrauen erwartet werden durfte.

Als nun im Jänner 1865 die Unterhandlungen wieder in ernstlicher Weise aufgenommen wurden, gelangte man wirklich zu Modifikationen der Vorschläge der französischen Postverwaltung, welche einen Abschluß erlaubten.

Bei diesem Gange der Angelegenheit hatten wir, da der Vertragsschluß im Wesentlichen innerhalb der Grenzen der Instruktion erfolgen konnte, nicht Anlaß, mittlerweile Bericht zu erstatten, zumal die einseitige Fortdauer des Vertrags von 1849 keine besondere Uebelstände mit sich brachte.

Aus diesen Unterhandlungen sind nun zwei verschiedene Verträge entstanden. Der erste über den Postverkehr an Briefen, Drucksachen, Waarenmustern, Werthbriefen u. dgl. und die bezüglichen Postverbindungen; der zweite speziell über die postamtlichen Verbindungen; auf deren Inhalt wir, unter Beischluß der beiden Verträge und aller hierauf bezüglichen Akten, mit Folgendem des Nähern eintreten, indem wir insbesondere auf die sehr einläßlichen Berichte vom 22. Dezember 1863 und 5. und 6. Februar 1865 hinweisen, welche

von dem schweizerischen Herrn Bevollmächtigten in Paris hierüber erstattet worden sind.

I. Der allgemeine Postvertrag.

Der Postverkehr der Schweiz mit Frankreich umfaßt jährlich, nach den Zählungen von 1864:

Internationale Sendungen.

Briefe. Grenzrayon:	nach Frankreich	157,734
	aus	"	109,146
Uebriger Verkehr:	nach	"	1,229,954
	aus	"	1,354,296
Rekommandirte Briefe:	nach	"	10,724
	aus	"	13,623
			2,875,477
Druckfachen nach Frankreich	356,996	
aus	"	874,227	
			1,231,223

Transitfendungen.

Weiläufiger Anschlag.

a. Offen in stückweiser Ueberlieferung.	Briefe.	Druckfachen.
Nach und aus Großbritannien und Irland .	534,000	134,000
" " " andern Staaten von Europa (Italien, Kirchenstaat, Griechenland, Portugal, Türkei zc.) .	59,000	25,000
" " " den Vereinigten Staaten von Nordamerika	87,000	40,000
" " " andern überseeischen Ländern .	33,500	13,000
b. In geschlossenen Transitfendungen.		
Ueber Frankreich nach und aus Spanien	27,000	9,000
" " " Belgien .	15,000	80,000
(ein Theil wird über Deutschland geleitet.)		
nach und aus Italien .	125,000	900,000

Aus diesem Verkehr ergibt sich für 1864 (für Briefe und Druckfachen) eine Tagvergütung der Schweiz an Frankreich von . Fr. 706,124. 28
eine Tagvergütung von Frankreich an die Schweiz . " 364,694. 72

Die Schweiz hatte an Saldo herauszuzahlen . Fr. 341,429. 56

Von allen Postverwaltungen, welche mit Frankreich in Verbindung stehen, haben i. J. 1864 nur die folgenden größere Saldozahlungen an Frankreich geleistet:

Belgien	Fr.	397,106
Großbritannien	"	1,459,926
Italien	"	395,975
Niederlande	"	408,447

Wir durchgehen nun im Einzelnen die wesentlichen Bestimmungen des neuen Vertrages, die wir zunächst mit denjenigen des bisherigen Vertrages vergleichen:

1. Postverbindungen.

Neuer Vertrag, Art. 1 und alter Vertrag, Art. 1, 2, 25—27.

Die regelmäßige Postverbindung beider Länder findet auf den Hauptlinien mittelst der Eisenbahnen statt. Die Hauptpunkte, auf welchen die Sendungen ausgewechselt werden, sind: Basel, Genf (Culoz), Pontarlier, mit direktem Paketwechsel nach Bern, Zürich und St. Gallen. Außerdem werden auf mehreren Nebenlinien gemeinsame Postkurse unterhalten, als:

Genf-Fernex,
 " St. Julien,
 " Bonneville,
 " Aiz,
 " Thonon,
 St. Gingolph-Thonon,
 Saignelégier-Maiche,
 Nyon-les Rousses,
 Brenets-Morteau,
 Orbe-Jougne,
 Bruntrut-Delle,

deren Kosten von beiden Postverwaltungen nach Verhältnis der Gebietsstrecke getragen werden.

Die französische Postverwaltung wird das im Jahr 1849 in Basel behufs der Expedition errichtete Postbüro weiter nicht unterhalten. Obwohl dasselbe zur Vereinfachung der schweizerischen Postexpeditionen auf diesem Grenzplaz diente, konnte der Entschließung der französischen Postverwaltung keine Einwendung entgegengestellt werden, und so sind denn nunmehr an dessen Stelle eine größere Zahl von Kartenschlüssen zwischen dem Postbüro Basel und den französischen fahrenden und stationären Postbüreaux der nähern Umgebung getreten, wodurch die Einrichtungen des Postbüreaux Basel einen erheblichen Zuwachs erhalten.

2. Gewöhnliche Briefe nach und aus Frankreich.

Neuer Vertrag, 2—4. Alter Vertrag, 3—6.

Bisher wurde vom Briefe bis zu 7½ Grammen die einfache Taxe und eben so viel für je weitere 7½ Grammen berechnet. Der neue

Vertrag setzt an die Stelle der $7\frac{1}{2}$ Grammen nunmehr 10 Grammen, ähnlich den Gewichtbestimmungen im innern Verkehr der Schweiz und mit Italien und Belgien.

Die Tage war ohne Unterschied, ob frankirt oder unfrankirt, für den Gränzrayon auf 20 Ct.

„ „ übrigen Verkehr „ 40 „ gestellt.

Der neue Vertrag setzt fest:

für den Gränzrayon:	Tage des	frankirten	Briefes	20 Ct.
	„	„ nicht frankirten	„	30 „
für den übrigen Verkehr:	„	„ frankirten	„	30 „
	„	„ nicht frankirten	„	50 „

Es war geradezu unmöglich, eine Erweiterung des Gränzrayon über die bisherige Distanz von 30 Kilometer hinaus, welche von dem Versendungsbüreau in gerader Linie gemessen wird, zu erlangen, indem in keinem Vertrage mit einem Nachbarlande ein größerer Gränzrayon zugegeben worden war und z. B. Frankreich und Baden einen gegenseitigen Gränzrayon überhaupt nicht haben. Frankreich stellte überdies bei Eröffnung der Unterhandlungen — noch weiter gehend — beharrlich die Forderung, daß die Briefe gegenseitig zur internen Tage jedes Landes ausgeliefert werden, und wollte demnach die Ortstage des Schweiz. Posttagengesetzes für alle jene Briefe, welche nicht über 2 Stunden Schweiz. Gebiet durchlaufen, in Anspruch nehmen, wodurch sich das Taxverhältniß wie folgt gestaltet haben würde:

	Antheil		
	Tage. von Frankreich, der Schweiz.		
Aus ganz Frankreich nach Basel, Genf, Chaux-de-fonds, Yverdon, Porrentruy, Rolle, Ste. Croix u. und umgekehrt			
Frankobrief	25.	20.	5.
Portobrief	35.	30.	5.
Aus ganz Frankreich nach andern Schweiz. Ortschaften u. und vice-versa			
Frankobrief	30.	20.	10.
Portobrief	45.	30.	15.

Die Schweiz. Postverwaltung verlangte ihrerseits für den Gränzrayon eine Tage: bei Vorausbezahlung von 15 Ct.

„ Nichtvorausbezahlung „ 20 „

für den weitem Verkehr:

bei Vorausbezahlung „ 30 „

„ Nichtvorausbezahlung „ 40 „

Sie hat die Erhöhung der Tage für die nicht frankirten Briefe im Gränzrayon von 20 auf 30 Ct. und außer demselben von 40 auf 50 Ct. auf das entschiedenste bekämpft und sowohl geltend gemacht, daß eine Erhöhung der Tagen von 20 auf 30 Ct. auf den unfrankirten Gränz-

rayonbriefen und von 40 auf 50 Ct. auf den andern unfrankirten Briefen überhaupt nicht zulässig sei und namentlich auch bei erstern hiedurch dem Brieffschmuggel gerufen würde. Wir haben uns zu dieser Taxerhöhung erst dann herbeigelassen, als wir uns überzeugten, daß die franz. Postverwaltung schon aus Rücksichten der Konsequenz, wegen ihrer anderweitigen Postverträge, von ihrer Forderung durchaus nicht abgehen und einen Gränzrayon und die Herabsetzung der Frankotaxe für weitere Distanzen auf 30 Ct. überhaupt nur dann gestatten werde, wenn sich die Schweiz. Postverwaltung entschloesse, die Taxe der unfrankirten Briefe auf 30 beziehungsweise 50 Ct. festzusetzen. Wir konnten nun dieser Erhöhung, so unangenehm sie ist, einen entscheidenden Einfluß nicht einräumen, da der Schwerpunkt der Taxenfrage nicht hierin, sondern in der Frankotaxe der weitem Distanzen zu finden und es in die Hand der Korrespondenten gelegt ist, der Taxerhöhung durch Frankirung auszuweichen.

Wir geben hier zur weitem Belegung eine Uebersicht der in den neuern Postverträgen Frankreichs für das Einheitsgewicht von 10 Grammen festgesetzten Briestaxen:

	Einheitstaxe		Gränzrayon.	
	Frankobriefe.	Unfrk. Briefe.	Frankobriefe.	Unfrk. Briefe.
mit der Schweiz (10 Grm.	Cent.	Cent.	Cent.	Cent.
neuer Vertrag)	30.	50.	20.	30.
„ Belgien	40.	60.	20.	30.
„ Italien	40.	60.	20.	20.
„ Spanien	40.	60	—.	—.
„ Bayern	40.	60.	21.	31.
„ Thurn und Taxis	{ 40.	50. }	—.	—.
„ Waden { für 7½ Grm.	30.	50. }	keine Gränzrayontaxe	
„ „ 8—10 „	60.	100. }		
„ Preußen	{ 40.	50. }	25.	30.
	{ 50.	60. }		

Die Postverwaltungen haben die möglichste Erreichung der Brieffrankirung im Auge und finden, wenn sie nicht geradezu bis zur obligatorischen Vorauszahlung vorgehen, es zweckentsprechend, die Nichtfrankirung mit einer beträchtlichen Mehrtaxe zu belegen, womit sie beinahe das nämliche Ergebnis erreichen.

Die internen Briestaxen betragen :

	Für Frankobriefe.		Für unfrank. Briefe.	
	Cent.	Cent.	Cent.	Cent.
in der Schweiz	10.	15.		
„ Frankreich	20.	30.		
„ Italien	15.	30.		

	Für Frankobriefe.	Für unfrank. Briefe.
	Cent.	Cent.
in den deutschen Staaten	} 10. 20. 30. 12 ¹ / ₂ -. 25. 37 ¹ / ₂	20.
		30.
		40.
		25.
		37 ¹ / ₂
„ England (1 penny, 2 pence)	10 ¹ / ₂	21.
„ Spanien (mit Frankozwang 4 Cuartos)	12 ¹ / ₂	—.
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika (3 und 5 Cents)	16.	27.

In Frankreich hat unter der Geltung der nunmehrigen internen Lage die Zahl der frankirten Briefe 91 von 100 erreicht und in der Schweiz steht das Verhältniß der Frankobriefe bei den über 2 Stunden betragenden Entfernungen zu den nicht frankirten wie 67 zu 33 und wird ohne Zweifel in der Folge noch weit höher gehen.

Es entsteht aus dem alten und dem neuen Vertrage nach den verschiedenen Gewichtsstufen der Briefe folgende Uebersicht, welche im Ganzen den günstigen Erfolg des letztern bestätigt.

Gewicht.	Gränzrayon.			Weitere Distanzen.		
	Bisher.	Neuer Vertrag.		Bisher.	Neuer Vertrag.	
Grammen	St.	St.	St.	St.	St.	St.
Bis 7 ¹ / ₂	20	20	30	40	30	50
7 ¹ / ₂ — 10	40	20	30	80	30	50
10 — 15	40	40	60	80	60	100
15 — 20	60	40	60	120	60	100
20 — 22 ¹ / ₂	60	60	90	120	90	150
22 ¹ / ₂ — 30	80	60	90	160	90	150
30 — 37 ¹ / ₂	100	80	120	200	120	200
37 ¹ / ₂ — 40	120	80	120	240	120	200
40 — 42 ¹ / ₂	120	100	150	240	150	250
42 ¹ / ₂ — 50	140	100	150	280	150	250

Nimmt man an, es kommen künftighin im Verkehr mit Frankreich auf 100 Briefe 80 frankirte Briefe, so werden die Korrespondenten auf ihrem Postverkehr folgendes Ergebniß erlangen:

Internationale Briefe.

Tagenertrag für beide Postverwaltungen.

Nach dem bisherigen Vertrage.	Nach dem neuen Vertrage.	
	%	Fr.
Auf 270,000 Briefen des Gränzrayon \times 20 Fr. 54,000.	80 =	216,000 \times 20 = 43,200
	20 =	54,000 \times 30 = 16,200
Auf 2,600,000 der weitem Distanzen \times 40 . . . „ 1,040,000.	80 =	2,080,000 \times 30 = 624,000
	20 =	520,000 \times 50 = 260,000
		Fr. 943,400
Minderauslagen der Korrespondenten auf den internationalen Brieftaxen und demnach Einbuße für die Postkassen		„ 150,600
		Fr. 1,094,000

3. Angenügende Frankirung.

Neuer Vertrag, Art. 32. Ausführungsgesetz, Art. 8, 9, 10.

Eine für die Korrespondenten widerliche Belästigung bildete bisher die Behandlung der nicht genügend frankirten französisch-schweizerischen Briefe, welche man, da eine andere Verständigung nicht erhältlich war, den Adressaten nur gegen Entrichtung der vollen Taxe ablieferte, wobei zwar denselben vorbehalten war, in gehöriger Zeit gegen Zurückgabe des Briefumschlages auf dem Postbureau die Vergütung des Betrags der Marken zu reklamiren. Dieses Verfahren war jedoch zu schwerfällig. Es ist nun auch hier an dessen Stelle der unter den meisten andern Postverwaltungen bestehende Modus getreten, daß die Taxe zwar wie von unfrankirten Briefen berechnet, dagegen der Betrag der verwendeten Marken auf dem bei dem Adressaten einzuhebenden Porto in Abzug gebracht wird.

Für die Briefe dritter Länder muß es einstweilen lediglich bei dem bisherigen Verfahren verbleiben, da sich Frankreich als Transitstaat mit der bezüglichen Verrechnung nicht befassen will.

4. Rekommandirte Briefe (Lettres chargées).

Neuer Vertrag, Art. 6, 13, 14, 31, 49. Alter Vertrag, Art. 9, 10.

Diese waren bisher mit der doppelten Taxe belegt; der neue Vertrag unterstellt dieselben lediglich der gewöhnlichen Brieftaxe nebst einer fixirten Einschreibgebühr, deren Betrag von der französischen Postverwaltung (gleich wie im Verkehr mit Italien, Preußen, Belgien und Thurn und Taxis) mit 50 Cent. gefordert worden ist. Der schwei-

zerische Bevollmächtigte gelangte erst in der letzten Stunde der Unterhandlungen dazu, die Ermäßigung der letztern Taxe auf 40 Centimes zu bewirken. Für diese Sendungen bleibt die allgemein angenommene Vorzahlung der Taxe vorgeschrieben.

Ferner hat man sich geeinigt, den Versendern die Möglichkeit zu verschaffen, für die richtige Ueberlieferung der rekommandirten Briefe gegen die mäßige Gebühr von 20 Centimes eine Bescheinigung (avis de réception) zu erlangen.

In den verschiedenen Gewichtstufen entsteht folgende Vergleichung der bisherigen und der künftigen Taxen:

Gewicht. Grammen.	Gränzrayon.		Weitere Distanzen.	
	Bisher. St.	Nach dem neuen Vertrag. St.	Bisher. St.	Nach dem neuen Vertrag. St.
Bis 7½	40.	60.	80.	70.
7½ — 10	80.	60.	160.	70.
10 — 15	80.	80.	160.	100.
15 — 20	120.	80.	240.	100.
20 — 22½	120.	100.	240.	130.
22½ — 30	160.	100.	320.	130.
30 — 37½	200.	120.	400.	160.
37½ — 40	240.	120.	480.	160.
40 — 45	240.	140.	480.	190.
45 — 50	280.	140.	560.	190.

Es wurden im Postverkehr mit Frankreich jährlich etwa 25,000 rekommandirte Briefe befördert, deren Zunahme nun mit großer Wahrscheinlichkeit zu gewärtigen ist.

5. Transit über Frankreich in offener (stückweiser) Versendung.

Neuer Vertrag, Art. 5, 6, 19, 20, 21. Alter Vertrag, Art 8, 17, 18.

Frankreich vermittelt den größten Theil der Briefpostsendungen zwischen der Schweiz und England und den überseeischen Ländern, sowie einen Theil derjenigen mit Italien, dem Kirchenstaat, den Niederlanden, Portugal, Griechenland, Türkei u. s. w. zu vertragsmäßigen stückweise bestimmten Taxen. Die Korrespondenzen überliefert man sich beiderseitig vermisch mit den internationalen.

Die geographische Lage Frankreichs und seine ausgebildeten Verbindungen mit allen außer dem europäischen Kontinent gelegenen Ländern gewähren der französischen Postverwaltung Vortheile zur Transitvermittlung, die keine andere Postverwaltung der Schweiz bieten kann. Auch für diesen Verkehr suchten wir die Erhöhung der Gewichtsgrenze des einfachen Briefes von 7½ auf 10 Grammen, sowie möglichste Ermäßigung der Taxen, zu erlangen.

Die Behandlung dieses Transites bildete eine der schwierigsten Parthien der Unterhandlungen. Die französischen Posten stellten anfänglich Taxätze auf, welche eine Erhöhung von 25 bis 50 % und mehr enthielten und demnach für unannehmbar zu erachten waren. So zum Beispiel auf allen englischen Briefen, Erhöhung von 50 Ct. auf 70 Ct., auf Briefen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von 110 Ct. auf 150 Ct. Hierzu mochte die verlangte Gewichtserhöhung des einfachen Briefes von $7\frac{1}{2}$ auf 10 Grammen, dann die Voraussetzung, daß die Schweiz dieser Transitvermittlung Frankreichs nicht entbehren könne, Veranlassung geben. Auch hatte die französische Postverwaltung wohl ungerne gesehen, daß seit Eintritt des neuen schweizerisch-belgischen Postvertrages (1. Juli 1863) diese Korrespondenzen, welche früher vollständig über Frankreich transitierten, zum Theil nun über die wohlfeilere Transitroute der deutschen Staaten geleitet werden.

Obgleich die französische Transitroute für die englischen und überseeischen Korrespondenzen der Schweiz die direkteste Versendung gewährt, konnten die schweizerischen Posten sich dennoch nicht an dieselbe gebunden erachten und würden im Nothfalle sich eher mit der vorübergehenden Unbequemlichkeit der theilweisen Leitung über andere Linien von etwas geringerer Beschleunigung behelfen, wenigstens den Korrespondenten hiezu die Möglichkeit eröffnet haben.

In Betracht der eingetretenen Schwierigkeiten und daß Frankreich seine eigenen Korrespondenzen nach England und den überseeischen Ländern nach dem Einheitsgewichte von $7\frac{1}{2}$ Grammen berechnet, gingen auch wir von 10 Grammen auf $7\frac{1}{2}$ zurück, auf welcher Grundlage nun schließlich eine Vereinbarung zu Stande kam, nach welcher einige Korrespondenzen eine Taxermäßigung erlangen, die meisten dem Durchschnitte nach auf dem bisherigen Taxansätze verbleiben, und nur einige Korrespondenzen nach den entferntesten überseeischen Ländern eine Erhöhung (von 10 Cent.) erleiden. Eine bezügliche Uebersicht wird in der Beilage gegeben.

Die französische Postverwaltung hatte schon im Jahre 1863 (im Mai), anläßlich der internationalen Postkonferenz in Paris, den allgemeinen Bestrebungen der Postverwaltungen für Ermäßigung der Transittaxen und der entsprechenden Regulirung derselben sich entgegengestellt und eine maßgebende Verständigung von der Hand gewiesen.

Die genannte Postverwaltung machte für diese Erhöhung den entsprechenden hohen Bestand der Taxen der vermittelnden Transportunternehmungen und Postverwaltungen zur See und zu Lande geltend und hat sich durch Art. 5 und 19 verpflichtet, künftige Taxreduktionen daselbst auch ohne weiters für die schweizerischen Korrespondenzen eintreten zu lassen, was auch bisher in ähnlichen Fällen geschehen ist.

Aus der nebenstehenden Uebersicht ist zu entnehmen, daß die nunmehr in der Schweiz zu berechnenden Brieftagen für die Korrespondenzen der außer dem europäischen Kontinente gelegenen Länder, welche über

A.

Preisverzeichnis

der Bedingungen, zu welchen die stückweise versandten Briefe von den Ländern für welche Frankreich als Vermittlung dient, nach der Schweiz und vice versa zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und Frankreichs ausgewechselt werden.

Bezeichnung der Länder, deren Briefpostverkehr mit der Schweiz stückweise über Frankreich vermittelt werden kann.	Briefe nach den in der 1. Rubrik der Tabelle angeführten Ländern.						Briefe von den in der 1. Rubrik der Tabelle angeführten Ländern.									
	Frankatur- Bedingungen.	Frankatur-Grenzen.	Gesamtbetrag der in Schweiz für je ankun- ftigen Briefe oder Bruchtheil von 7 1/2 Gramm zu be- zahlen Tagen.		Betrag des Preises, welchen die Schweiz an Frankreich für je- den frankirten Brief und für je 7 1/2 Gramme oder Bruchtheil von 7 1/2 Grammen zu be- zahlen hat.		Betrag des Preises, welchen Frankreich an die Schweiz für jeden unfrankirten Brief und für je 7 1/2 Gramme oder Bruchtheil von 7 1/2 Grammen zu be- zahlen hat.		Frankatur- Bedingungen.	Frankatur-Grenzen.	Gesamtbetrag der in der Schweiz für jeden unfran- kirten Brief und für je 7 1/2 Gramme oder Bruchtheil von 7 1/2 Grammen zu bezahrenden Tagen.		Betrag des Preises, welchen Frankreich für jeden unfrankirten Brief und für je 7 1/2 Gramme oder Bruchtheil von 7 1/2 Grammen zu be- zahlen hat.		Betrag des Preises, welchen Frankreich an die Schweiz für jeden frankirten Brief und für je 7 1/2 Gram- me oder Bruchtheil von 7 1/2 Grammen zu bezahlen hat.	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Alexandrien, Suez, Jaffa, Beyrut, Tripoli in Syrien, Lattakieh, Alexandrette, Mersina, Rhodus, Smyrna, Mitilene, die Dardanellen, Gallipoli, Konstantinopel, Salonich, Varna, Sulina, Tultschfa, Galatz, Ibraila, Ineboli, Sinope, Samsun, Kerasunde, Trapezunt	Freistehend	Bestimmung	—	60	—	50	—	10	—	15	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Großbritannien	"	"	—	50	—	40	—	10	"	"	—	70	—	60	—	10
Belgien, Niederlande, deutsche Staaten, Großherzogthum Luxemburg, 60. 45. 60. 40. 60. 40.	"	"	—	60	—	40	—	10	"	"	—	60	—	50	—	15
Königreich Italien 80. 65.	"	"	—	80	—	45	—	15	"	"	—	80	—	45	—	15
Kirchenstaat, Königreich Griechenland, Insel Malta	"	"	—	70	—	60	—	10	"	"	—	70	—	60	—	10
Schweden, Norwegen, Rußland, Polen	"	"	—	30	1	20	—	10	"	"	1	30	1	20	—	10
Martinique, Guadeloupe, französisch Guyana, Insel St. Pierre und Miquelon, Senegal, Pondichery, Chandernagor, Karikal, Yanaon, Mahé, Insel Réunion, Mayotte und dazu gehörige Besitzungen, Ste. Marie de Madagaskar, französische Besitzungen in Cochinchina, Neu-Caledonien, Fichteninsel (Ile des Pins), Loyalty-Inseln, Shang-Hai, Antigoa, Barbadoes, Verbicef-Demerary, Dominica, Gfsequibo, Grenada, Montjerrat, Nevis, St. Lucia, St. Christoph oder St. Kitts, St. Vincent, Labago, Tortola, Trinidad, Bahama, Britisch-Honduras, Bermudas-Inseln, Cap-Coast-Castle, Neva, St. Helena, Sierra-Leone, Turk-Inseln, Jamaica, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz-Edwards-Insel, Neufundland, Aden, Britisch-Ostindien, Ceylon, Penang, Singapur, Hong-Kong, Mauritius-Insel, Neu-Süd-Wales, Victoria, Queensland, West-Australien, Neu-Seeland, Niedrige Inseln (Iles Basses), Marquesas-Insel, Gesellschafts-Insel	"	"	—	90	—	80	—	10	"	"	1	90	—	80	—	10
Brasilien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Dänemark 110. 100. 110. 100. 130. 120.	"	"	—	10	1	—	—	10	"	"	1	10	1	—	—	10
Spanien, Portugal, Gibraltar	"	Frankzösische Ausgangsgrenze.	—	50	—	40	—	—	"	Frankzösische Eingangsgrenze.	—	50	—	40	—	—
Süd-Australien, Tasmanien oder Vandiemenland (über Suez)	Obligatorisch.	Von den britischen Paketbooten bediente Häfen des großen Austral-Oceans	—	90	—	80	—	—	Obligatorisch.	Alexandrien	1	—	—	90	—	—
Ueberseeische Länder ohne Unterschied	"	mit den französischen Postpaketbooten oder andern von und nach den französischen Häfen gehenden Schiffen	—	90	—	80	—	—	"	Einschiffungshafen	1	—	—	90	—	—
		über England und mit britischen Postpaketbooten oder Handelsschiffen	—	90	—	80	—	—	"	Einschiffungshafen	1	—	—	90	—	—
		über Suez	—	90	—	80	—	—	"	Von den französischen oder britischen Paketbooten bediente Häfen Indiens oder Chinas	1	—	—	90	—	—
Sandwich-Inseln	"	San Francisco	10	1	—	—	—	"	San Francisco	1	10	1	—	—	—	—
Cuba und Mexiko	"	mit den franz. Paketbooten oder über England	—	90	—	80	—	—	"	Einschiffungshafen	1	—	—	90	—	—
		über die Vereinigten Staaten	1	30	1	20	—	—	"	Einschiffungshafen	1	30	1	20	—	—
Westküste von Neu-Granada, Republik Aequator, Peru, Bolivia, Chili (via Panama)	"	Von den britischen Paketbooten bediente Häfen des stillen Oceans	1	30	1	20	—	—	"	Von den britischen Paketbooten bediente Häfen des stillen Oceans	1	30	1	20	—	—

Bemerkung. Die Zahlen mit fetterer Schrift bezeichnen die nach dem alten Vertrage festgesetzten Taxen.

Frankreich transitiren, mit den Taxen anderer Postverwaltungen in ungefähr gleichem Verhältnisse stehen.

6. Transit in geschlossenen Sendungen.

Neuer Vertrag, Art. 23—26, Ausführungsreglement, Art. 25—57. — Alter Vertrag, Art. 19—21. Ausführungsreglement, Art. 36—37.

Es werden geschlossene Transitsendungen befördert:

a. Ueber die Schweiz:

Ertrag der Transitzgebühr
für die Schweiz.

Zwischen dem franzöf. Postbureau in Basel und dem österr. Postamte Feldkirch. Transitzlinie Kilometer 152.

Bestand beiläufig 75,000 Gram. an Briefen } beiläufig 1,300 Fr.
" " 67,000 " " Drukfsachen }

Zwischen den franz. Postbureau des Département de l'Ain, (Gex, Fernex) und denjenigen des Département de la Haute Savoie (Ambulant-Mâcon-Montcenis, Lyon, Culoz, Nantua) Transitzlinie 12 Kilometer.

Bestand beiläufig 815,000 Gram. an Briefen } beiläufig 2,100 Fr.
" " 1,500,000 " " Drukfsachen }

b. Ueber Frankreich.

Für Frankreich.

(von der Schweiz zu vergütende Hälfte).

Zwischen schweiz. Postbureau (Genf, Basel, Neuenburg) und dem belgischen Ambulant du Midi (über Quévy) Transitzlinie 405 bis 480 Kilometer.

Bestand beiläufig 93,000 Gram. an Briefen } beiläufig 2,400 Fr.
" " 2,500,000 " " Drukfsachen }

Ein weiterer Theil der schweiz.-belgischen Korrespondenzen wird in geschlossenen Sendungen und zu tieferm Transitzpreise über die deutschen Staaten befördert.

Zwischen den schweiz. Postbureau Basel und Genf und den spanischen Postbureau Madrid, Junquera et Ambulant du Nord de l'Espagne Transitzlinie 480-857 Kilometer.

Bestand beiläufig 173,000 Gram. an Briefen } beiläufig 6,800 Fr.
" " 207,000 " " Drukfsachen }

Zwischen Genf einerseits, und Turin und der Bahnpost Susa-Turin andererseits, Transitzlinie 130 Kilometer.

Bestand beiläufig 882,120 Gram. an Briefen } beiläufig 3,200 Fr.
" " 1,842,823 " " Drukfsachen }

Die französische Postverwaltung hat, die Ausdehnung und Abrundung des Landes benutzend, daran festgehalten, die Transitzpreise nach der Länge der Linie in gerader Richtung vom Eintrittspunkt zum Austrittspunkt zu berechnen, und diesen Modus auch in allen andern Postverträgen in Anwendung gebracht. Im Vertrag von 1849 ist die Transitgebühr beiderseitig auf 10 Cent. für Briefe und Waarenmuster und 1 " " Drucksachen für je ein Kilogramm und ein Kilometer festgesetzt.

Unter diesen Bedingungen konnte die Schweiz von der vertragsgemäßen Gestattung geschlossener Transitzsendungen wegen der Höhe der Gebühren keinen Gebrauch machen und man war genöthigt, für die Auswechslungen mit Belgien und Spanien die günstigeren Transitbedingungen dieser Postverwaltungen zu benutzen.

Der neue Vertrag räumt nun der Schweiz die nämlichen Transitbedingungen ein, welche zwischen Frankreich und Belgien, Italien und den deutschen Staaten bestehen, nämlich eine Gebühr von:

5 Cent. für Briefe	1 für je 1 Kilogramm
¼ " " Drucksachen und Waarenmuster	1 und 1 Kilometer;

hiedurch wird sich das Ergebniß der schweizerisch-spanischen Korrespondenz verbessern; für die schweizerisch-belgischen Korrespondenzen haben die gleichen Bedingungen schon bestanden.

Ob es hienach nun im Vortheile der schweizerischen Postverwaltung liege und möglich sein werde, direkte Verbindungen mit der großbritannischen Postverwaltung zu eröffnen, werden wir durch eine spezielle Prüfung dieser Frage ermitteln.

Ähnlich den mit andern Staaten abgeschlossenen Postverträgen und in Erweiterung der Vorbehalte des bisherigen schweizerisch-französischen Postvertrages hat die französische Postverwaltung nicht davon abgehen wollen, für die Transitzsendungen zwischen französischen Postbüreau über Schweizergelände den unentgeltlichen Transit zu reserviren und dagegen auch den unentgeltlichen Transit zwischen schweizerischen Postbüreau über französisches Gebiet festgesetzt. Freilich findet hierin die Schweiz keine materielle Ausgleichung, indem sie hievon für sich keinen erheblichen Gebrauch voraussieht, während die französischen Posten fortan der Transitztagen für ihre Sendungen über Genf enthoben werden und vielleicht das schweizerische Gebiet auch für Transitzsendungen zwischen den Postbüreau der Departemente de l'Ain, Haute Savoie etc. einerseits und denjenigen des Oberrheins u. andererseits wird benutzen können. Mit Rücksicht auf die durch den neuen Vertrag erlangte Transitzreduktion hielten wir es für zulässig, mit derselben gleichzeitig diesen erweiterten Vorbehalt anzunehmen.

7. Werthbrieffsendungen.

Neuer Vertrag, Art. 7—14.

Der Verkehr in Werthpapieren mit Deklaration zwischen der Schweiz und Frankreich wurde bisher dadurch sehr erschwert, daß derselbe von den Postsendungen ganz ausgeschlossen war. Alle Werthsendungen mußten daher den Messagerien und Eisenbahnen übergeben werden. Es ist nunmehr die Versendung von Briefen mit Einschluß von Werthpapieren und deren Deklaration bis zum Betrage von Fr. 2000, unter Garantie der Postverwaltungen, vorgeesehen, zu den nämlichen Bedingungen, wie solches zwischen Frankreich und Italien, Thurn und Taxis und demnächst auch Preußen, geschehen ist, und zwar wird die Taxe der rekommandirten Briefe nebst 20 Rp. für jede 100 Fr. des deklarirten Werthes berechnet und ist vor auszubezahlen. Eine geringere Zuschlagtaxe konnte bei den französischen Posten nicht ausgewirkt werden.

8. Handschriftliche Urkunden, Geschäftspapiere, Korrektur-Drukbogen und dergleichen.

Neuer Vertrag, Art. 16.

Sie waren bisher ganz von der Brieftaxe betroffen und demnach, weil dieselbe zu hoch stand, aus dem Postverkehr gleichsam verwiesen. Diese Sendungen unter Banden, welchen Briefe nicht beigezschlossen werden dürfen, sind mit einer Frankotaxe von 50 Rp. für je 200 Grammen oder Bruchtheil belegt. Wir haben uns angelegentlich, jedoch ohne Erfolg, für tiefere Festsetzung der Taxe verwendet.

9. Portobefreiung in Amtssachen.

Ueber die beiderseitige Portobefreiung der Korrespondenz der Behörden in Amtssachen sind die bisherigen Bestimmungen unverändert geblieben. Dieselben entsprechen den in den Postverträgen Frankreichs mit andern Ländern, so wie den zwischen der Schweiz und Italien geltenden Bestimmungen. Diese Portofreiheit umfaßt lediglich die Amtskorrespondenzen (im öffentlichen Dienste) zwischen Behörden des einen Staates und Behörden des andern Staates und so weit dieselben im eigenen Lande die Portofreiheit genießen. Eine weitere Ausdehnung erschien nicht erforderlich und wäre auch von der französischen Postverwaltung nicht angenommen worden.

10. Theilung der Taxen.

Neuer Vertrag, Art. 17.

Unter dem aus den Rubriken Nr. 2, 3, 6 und 7 hievor entstehenden Taxenertrag ist die Gesammttaxe beider Postverwaltungen verstan-

den, so wie sie von den Korrespondenten bezahlt wird, wobei ausdrücklich darauf Rücksicht genommen ist, daß je nach den Gesetzen jedes Landes diese Taxen in Baarschaft oder mittelst Marken entrichtet werden. Im frühern Vertrage war als Theilungsfuß angenommen, daß von der einfachen Briestaxe von 40 Rp., der Schweiz 15 ($37\frac{1}{2}\%$), und Frankreich 25 ($62\frac{1}{2}\%$) und von der Briestaxe des Grenzrayon von 20 Rp. jedem Staate die Hälfte zufließen. Der neue Vertrag theilt der Schweiz $\frac{1}{3}$ ($33\frac{1}{3}\%$) zu, Frankreich $\frac{2}{3}$ ($66\frac{2}{3}\%$), womit der Antheil der Schweiz eine Verminderung von $4\frac{1}{6}\%$ erlitten hat. Die Taxermäßigung für die Frankobriefe auf 30 Rp. war nur erhältlich durch die Annahme des Theilungsfußes von $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$, durch welchen nun sowohl Frankreich als die Schweiz auf 5 Rp. per Brief verzichten.

Die Behauptung des frühern Theilungsfußes hatte, aller Anstrengung ungeachtet, keine Aussicht auf Erfolg, wenn auch der französischen Postverwaltung mit Grund dargelegt werden konnte, daß für die Einheits-taxen der Briessendungen die durchlaufenen Distanzen nicht maßgebend seien, sondern vielmehr in der Expedition auf den Aufgabebüreau und den Büreau des Bestimmungsortes und der dort vorkommenden Bestellung der wesentlichste und auf mehr gleichheitliche Betheiligung gehende Hauptfaktor der Taxberechnung gegeben sei. Diese Postverwaltung hat von vornherein erklärt, daß sie unter keinen Umständen auf eine wirkliche Dis-kussion über ihre Ansprüche auf $\frac{2}{3}$ der Taxe eintrete, und überhaupt nur unter dieser Vorbedingung auf Verkehrserweiterungen und eine neue Vertragsunterhandlung sich einlasse. Erschien diese Forderung durch den großen Gebietsumfang und die Stellung der französischen Postverwaltung einigermaßen unterstützt, so war das Gleiche hingegen nicht der Fall mit dem Verkehr des Grenzrayon, wo eine Ungleichheit der Territorialleistungen nicht vorkommt. Die nachdrücklichste Verwendung in dieser Sache scheiterte indessen an dem einmal gefaßten Entschlusse dieser Verwaltung, auf $\frac{2}{3}$ zu bestehen und bezüglich der Einwürfen die Erklärung entgegenzusetzen, daß Frankreich den nämlichen Theilungsfuß in seinen neuesten Postverträgen mit Belgien und Italien, so wie den analogen deutschen Staaten durchgesetzt habe und denselben unter allen Umständen auch gegenüber der Schweiz behaupten werde. Zur Motivirung der hierseitigen Konzession haben wir übrigens zu erwähnen, daß der Grenzverkehr bloß etwa $\frac{1}{10}$ des anderweitigen internationalen Verkehrs ausmacht und daher das finanzielle Ergebnis nicht sehr schwer in die Waage fällt.

11. Sendungen unter Banden.

A. Drucksachen jeder Art.

a. Internationaler Verkehr.

Neuer Vertrag, Art. 16, 18—21. Alter Vertrag, Art. 12—18.

Der Verkehr an Drucksachen (Zeitungen, Journale, nicht periodische Produkte der Presse jeder Art) umfaßt nach bisherigen statistischen Erhebungen jährlich etwa: (1864)

	Stücke.
aus der Schweiz nach Frankreich	356,996
„ Frankreich „ der Schweiz	874,227
	1,231,223

Die bisherige einfache Taxe war vorauszahlbar und betrug 5 Rp., wovon Frankreich 3 Rp. und die Schweiz 2 Rp. entnahm. Diese Taxe wurde für jede Stufe bezogen nach folgender Fortschreitung:

auf Zeitungen, Journalen.	{	1. Stufe bis 60 □ Decimeter.	
		2. „ über 60 — 90 „	
		3. „ „ 90 — 120 „	u. s. w.

Auf nicht periodischen Drucksachen.

1. Stufe bis 30 □ Decimeter.
2. „ von 30—60 „ „
3. „ „ 60—90 „ „ u. s. w.

Die Berechnungsweise der Taxprogression nach dem Quadratinhalt der Druckschrift hat sich für die Posten höchst unpraktisch herausgestellt. Der neue Vertrag hat nun als Einheit für die Taxberechnung das bereits in allen neuern Postverträgen angenommene Gewicht von 40 Grammen (gleichkommend 2 Bogen gewöhnlichen Druckpapiers von 240 bis 300 □ Zoll Schweizermaß) angenommen, wonach die Zeitungen von gewöhnlichem Formate die erste Taxstufe nicht überschreiten.

Der Absatz der Produkte der schweizerischen periodischen Presse oder sonstiger Schriften politischen oder staatswissenschaftlichen Inhalts nach Frankreich war bisher durch die dort auf jeder Sendung erhobene Stempelgebühr von 3 Rp. sehr beeinträchtigt, die namentlich auch dem Adressaten zur Belästigung gereichte. Auf Anregung von Seite schweizerischer Theilhaber hatte man bei der französischen Postverwaltung schon früher Schritte gethan, um die Einbegreifung der Stempelgebühr in die Frankaturtaxe der Post zu erwirken, auf welchen Fall hin jedoch die französische Postverwaltung die Erhöhung des französischen Gebühranteils von 3 auf 6 Rp. forderte, wonach die Gesamttaxe von 5 auf 8 Rp. gestiegen wäre. Einem solchen Aufschlag konnte man hierseits nicht zustimmen, und es wurde die weitere Regulirung der Sache der Gesamtrevision des Postvertrags vorbehalten, bei deren Unterhandlung nun auch dieser Gegen-

stand erst nach einer durch vielfache Kombinationen durchgelaufenen Diskussion in annehmbarer Weise erledigt werden konnte.

Der neue Vertrag behält die bisherige Gesamttaxe von 5 Rp. bei, die von je 40 Grammen, unter Vorauszahlung, erhoben wird, und welche ganz der absendenden Postverwaltung verbleibt, wogegen fortan die französische Stempelgebühr wegfällt.

In dieser Theilungsart empfängt die französische Postverwaltung gleichsam eine Kompensation für die Aufhebung der bisherigen Stempelgebühr, während die schweizerischen Posten immerhin noch eine entsprechende Taxquote erhalten, da nach dem bisherigen Auswechslungsverhältniß der französische Taxantheil auf jedem (einfachen) Stücke etwa

Rp. 3,6
und der Antheil der schweizerischen Posten etwa „ 1,4
Rp. 5

betragen dürfte.

Die Taxen analoger Sendungen im Verkehr der Schweiz mit andern Postverwaltungen sind durch die Verträge wie folgt geordnet:

		Total.	Antheil d. Schweiz.
Von 40 Grammen nach und aus Italien		Rp. 3	Rp. 1 1/2
" 15 " " " Deutschland		" 7	" 3 1/2
" 40 " " " Belgien		" 5	" 2 1/2
worans die Hälfte des Transites zu bestreiten ist mit 2—4 Rp.			

B. Waarenmuster.

Neuer Vertrag, Art. 18—20.

Zur großen Belästigung gereichte dem industriellen Verkehr das bisherige Verfahren, die Waarenmuster mit der vollen Brieftaxe zu bezulegen. Mit besonderer Befriedigung können wir nunmehr hervorheben, daß der neue Vertrag die Sendungen von Waarenmustern den Drucksachen ganz gleichstellt, wonach dieselben unter Band bis zum Gewichte von 40 Grammen zur geringen Taxe von 5 Rp. (41—80 Gramm für 10 Rp. u. s. w.) fortan nach ganz Frankreich und Algerien befördert werden können, unter der Voraussetzung, daß keine briefliche Korrespondenz beigelegt wird, und daß die Muster keinen Kaufswerth, d. h. nicht die Eigenschaft einer Waarenendung haben.

Sendungen im rückweisen Transit über Frankreich.

Neuer Vertrag, Art. 19. Ausführungsreglement, Art. 24—28.
 Alter Vertrag, Art. 17—18. Ausführungsreglement, Art. 9—10.

Auf diesen Gegenständen konnten neue Taxermäßigungen nicht erlangt werden, und es stehen die bezüglichen Preise denjenigen im Allgemeinen

gleich, welche andere, den Transit über Frankreich benutzende Länder an diese Postverwaltung zu vergüten haben.

Die Taxen betragen für je 40 Gramme des Gewichtes :

nach Großbritannien	10 Rp.
„ den Küstenorten des mittelländischen Meeres zc.	8 „
„ Spanien und Portugal	5 „
„ den über Panama hinaus gelegenen südamerikanischen Ländern	25 „
„ andern überseeischen Ländern	15 „

12. Dauer des Vertrags.

Neuer Vertrag, Art. 34. Alter Vertrag, Art. 30.

Wir haben schließlich noch der Bestimmung zu erwähnen, welche eine jährliche Kündigung des Vertrages vorbehält.

Die Beweglichkeit in den Verkehrsverhältnissen mag diese Bestimmung genügend rechtfertigen. Wir fassen diese Freiheit des Handels nicht als nachtheilig auf, indem der Vertrag so beschaffen ist, daß die Interessen beider Kontrahenten sich gleichmäßig für Beibehaltung oder Abänderung desselben theilhaft finden. Uebrigens ist es zur allgemeinen Übung geworden, Postverträge in der Regel nicht auf längere Dauer hinaus verbindlich abzuschließen, wie denn auch die letzten schweizerischen Postverträge mit Italien, Belgien und Spanien dem nämlichen Kündigungsstermin unterstellt sind.

Die anderweitigen Artikel des Vertrages, als Art. 2, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 betreffen Bestimmungen administrativer, formeller und rechnerischer Art, welche in allen neuern Postverträgen in analoger Weise vorkommen und hier keiner besondern Erläuterung oder Begründung bedürfen.

II. Vertrag über die Einführung der postamtlichen Geldanweisungen, vom 22. März 1865.

Die französischen Posten befaßten sich nicht mit dem Transport von Geldern, und hinwieder dürfen die Eisenbahn- und Messagerieunternehmen von Privatgesellschaften keine Briefe befördern. Die Versendung von Geldern, zumal in kleinen Beträgen oder nach kleinern Ortschaften, wo die Vermittlung durch Wechsel mit Weitläufigkeiten verbunden ist, war daher zwischen der Schweiz und Frankreich sehr schwierig; insbesondere wurde die Aufgabe von Baarschaft durch sehr komplizierte Verpackungsquisite gehemmt.

B.

Verzeichniß

der Bedingungen, zu welchen die stückweise versandten Drucksachen aller Art von den Ländern, für welche Frankreich als Vermittlung dient, nach der Schweiz und vice versa zwischen den Postverwaltungen Frankreichs und der schweizerischen Genossenschaft ausgewechselt werden.

Bezeichnung der fremden Länder, denen Frankreich als Vermittlung dient.	Drucksachen nach den in der ersten Rubrik des Verzeichnisses erwähnten Ländern		Drucksachen aus den in der ersten Rubrik des Verzeichnisses erwähnten Ländern.			
	Gränze der obligatorischen Frankirung.	Betrag des Preises, den die schweizerische Verwaltung an die französische Verwaltung für jedes Paket und für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen zu entrichten hat.	Gränze der obligatorischen Frankirung.	Betrag des Preises, welchen die französische Verwaltung an die schweizerische Verwaltung für jedes Paket und für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen zu entrichten hat.	Betrag des Preises, welchen die schweizerische Verwaltung an die französische Verwaltung für jedes Paket und für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen zu entrichten hat.	Betrag des Preises, welchen die schweizerische Verwaltung an die französische Verwaltung für jedes Paket und für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen zu entrichten hat.
		Fr. Rp.		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Alexandrien, Suez, Jaffa, Beyrut, Tripoli in Syrien, Katakiab, Alexandrette, Mersina, Rhodus, Smyrna, Mitilene, Dardanellen, Gallipoli, Constantinopel, Salonich, Varna, Sulina, Tultscha, Galatz, Ibraila, Ineboli, Samsun, Kerassunde, Trapezunt	Bestimmung	— 08 — 08	Bestimmung	— 02 — 02	— — — —	— — — —
Großbritannien, Insel Malta	Bestimmung	— 10 — 10	Bestimmung	— 02 — —	— — — —	— — — —
Spanien, Portugal, Gibraltat	französische Ausgangsgränze	— 05 — 05	französische Eingangsgränze	— — — —	— — — —	05 05
Vereinigte Staaten von Nordamerika	durch Schiffe aus oder nach französischen Häfen	— 15 — 10	Einschiffungshafen	— — — —	— — — —	15 10
	über England und mit amerikanischen Paketbooten	— 15 — 15	englischer Einschiffungshafen	— — — —	— — — —	15 15
	über England und mit englischen Paketbooten	— 15 — 15	amerikan. Landungshafen	— — — —	— — — —	15 15
Australien, Tasmanien, Neu-Seeland (über Suez)	von den britischen Paketbooten bediente Häfen des großen Australoceans	— 15 — 15	Alexandrien	— — — —	— — — —	15 15
Ueberseeische Länder ohne Unterschied	durch französische Postpaketboote oder andere Schiffe aus oder nach franzöf. Häfen	— 15 — 15	Einschiffungshafen	— — — —	— — — —	15 15
	über England und mit britischen Paketbooten oder Handelsschiffen	— 15 — 15	Einschiffungshafen	— — — —	— — — —	15 15
	über Suez	— 15 — 15	von den britischen Paketbooten bediente Häfen des indischen oder chinesischen Meeres	— — — —	— — — —	15 15
Westküste von Neu-Granada, Republik Aequator, Peru, Bolivia, Chili (über Panama)	von den englischen Paketbooten bediente Häfen des stillen Oceans	— 25 — 25	von den englischen Paketbooten bediente Häfen des stillen Oceans	— — — —	— — — —	25 25
Europäische, in vorliegendem Verzeichniß nicht erwähnte Staaten	französische Eingangsgränze	— — — —	französische Eingangsgränze	— — — —	— — — —	05 05

Bemerkung. Die Zahlen mit fester Schrift bezeichnen die nach dem frühern Postvertrag festgesetzten Taxen.

Die französische Postverwaltung hat nun dem hierseitigen Vorschlage für Einführung der postamtlichen Gelbabweisungen unter der Bedingung entprochen, mit der schweizerischen Postverwaltung ganz das nämliche Verfahren anzunehmen, welches Frankreich im Verkehr im Innern, so wie mit Italien und andern Staaten, mit welchen Mandate zirkuliren, bereits eingeführt hat, da sich die französischen Posten der Folge wegen und mit Rücksicht auf nothwendige Vereinfachung auf abweichende Behandlungsweise durchaus nicht einlassen können, so daß den schweizerischen Posten nur erübrigte, auf den Vorschlag ohne weiteres einzugehen oder die Sache fallen zu lassen.

Wir hatten kein erhebliches Bedenken, auf diesem Fuße abzuschließen, weil dieses System demjenigen des Mandatverkehrs zwischen der Schweiz und Italien ganz ähnlich ist und ohne Zweifel nach und nach seine weitere Ausbreitung auch auf andere Staaten erhalten wird.

Diese Anweisungen (mandats d'articles d'argent sur l'étranger) werden durch die von jeder Postverwaltung hiezu autorisirten Postbüreau dem Einzahler auf ein zur Mandatauszahlung des andern Landes ermächtigt Postbüreau ausgestellt, wobei es Sache des Einzahlers verbleibt, das Mandat mittelst brieflicher Sendung oder sonstwie an den Adressaten gelangen zu lassen. Der Betrag wird dem Adressaten (oder andern Präsentanten) des Mandats vom Postbüreau des Bestimmungsortes, welches mittlerweile vom Ausstellungsbüreau über die Mandaterteilung avisiert wurde, auf Vorweisung gegen Quittung ausbezahlt. Das Mandat ist übertragbar, hat jedoch in so weit die Eigenschaft eines Werthpapieres au porteur, daß gleichviel, von wem das Mandat präsentirt wird, die Einklösung erfolgt und nachher irgend eine weitere Reklamation an die Postverwaltung nicht zugelassen ist, demnach eine Verifikation der Indossirungen nicht vorkommt (Art. 1).

Die Mandate werden im Betrage bis auf 200 Fr. ausgestellt (Art. 2), und es ist hievon eine Gebühr von 20 Rp. für je Fr. 10, ohne Unterschied der Entfernung, zum Voraus zu entrichten; irgend eine weitere Gebühr (für Stempel u. s. w.) darf nicht bezogen werden (Art. 3).

Der Ertrag der Gebühren fällt den 2 Postverwaltungen zu gleichen Theilen zu (Art. 2). Nicht bezogene Mandate können nach 3 Monaten nur auf spezielle Bewilligung der ausstellenden Postverwaltung noch bezahlt werden (Ausführungsreglement Art. 9), und verjähren zu Gunsten der ausstellenden Postverwaltung in acht Jahren (Art 5). Durch monatliche Rechnungen (Art. 13 Ausführungsreglement) werden die beiderseitigen Guthaben ausgeglichen.

Wir finden die Gebühr von 2% etwas hoch gestellt, konnten jedoch eine Verminderung für Rechnung beider Postverwaltungen nicht erlangen; in den Verträgen Frankreichs mit andern Staaten ist die gleiche Taxe aufgestellt. Wir werden später jede Gelegenheit benutzen, diese Taxe zu

ermäßigten. Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß die Post mittelst solcher Mandate einen ihr nicht eigenthümlichen Verkehrsweig in die Hand nimmt und sich mit Mühe und Verantwortlichkeit besonderer Art belastet. Uebrigens steht die Taxe für Mandate bei Sendungen nach entfernter gelegenen französischen Handelsplätzen und besonders bei kleinern Beträgen unter derjenigen der Baarschaftsendungen durch die Messagerie, worüber wir in der beigelegten Tabelle eine Uebersicht geben.

Wenden wir uns nun von den Einzelheiten dieser Verträge zur Beurtheilung des Gesamtergebnisses, so entgehen wir zwar nicht dem Eindrucke, daß man eine größere Berücksichtigung der Interessen des öffentlichen Verkehrs und des allgemeinen Bedürfnisses nach Ermäßigung der Taxen und Erleichterung der Verbindungen zu erwarten berechtigt war, und daß namentlich auch für den stückweisen Transit ein zu fiskalischer Standpunkt festgehalten worden ist. Wir hätten z. B. angelegentlichst gewünscht, den Gränzrayon zu erweitern, weder für denselben noch für die fernern Distanzen die Briestaxen zu erhöhen, sondern die Frankaturprämie allein in einer Ermäßigung der Frankotaxe zu suchen; für die Geschäftspapiere eine mäßigere Taxe zu erlangen und selbst auch die Drucksachen noch mäßiger zu stellen. Wir haben Allen aufgebieten, für die Transitkorrespondenzen tiefere Taxen und überhaupt für den Ertrag der internationalen Korrespondenzen einen weniger ungünstigen Theilungsfuß zu erlangen, Blieben nun hierin unsere Bemühungen fruchtlos, so ist man dennoch, im Vergleiche zu den bisherigen Vertragsbestimmungen und zu den von der französischen Postverwaltung anfänglich aufgestellten und lange Zeit mit größter Beharrlichkeit behaupteten Forderungen, worüber wir im Nähern auf die umfassenden Berichte des Herrn Bevollmächtigten hinweisen, im Ganzen zu Verträgen gekommen, welche dem Verkehr im Allgemeinen und dem schweizerischen Publikum speziell sehr schätzbare Vortheile darbieten und als nachhaltiger Fortschritt gewürdigt zu werden verdienen; wir bezeichnen hier zunächst:

Die Ausdehnung der Gewichtsgränze des einfachen internationalen Briefes von $7\frac{1}{2}$ auf 10 Gramme.

Die Herabsetzung der Taxe von 40 auf 30 Rp. für die internationalen frankirten Briefe aller Distanzen ohne den Gränzrayon.

Die Anwendung der Druckschriftentaxe für Waarenmuster und Taxberechnung für diese Rubrik nach einer Gewichtseinheit von 40 Grammen.

Die Ausgleichung, beziehungsweise Aufhebung der französischen Stempelgebühre auf schweizerischen Zeitungen, ohne Erhöhung der bisherigen Druckschriftentaxe.

Den Bezug einer fixen Taxe für die Briefeinschreibung statt der bisherigen progressiven Taxverdoppelung.

Die Aufstellung eines ermäßigten Tarifes für Geschäftspapiere, Manuscripte etc.

Die Versendung rekommandirter Briefe mit deklarirtem Inhalt von Werthpapieren unter Garantie der Postverwaltung.

Die Ermäßigung der Transittage von geschlossenen Sendungen und der Brieftage nach den Uferplätzen des mittelländischen Meeres.

Die Einführung der postamtlichen Geldanweisungen.

Wir halten dafür, es sei bei diesen Unterhandlungen nun wirklich erlangt worden, was unter Umständen erreicht werden konnte, und es würde ein Scheitern der Unterhandlungen die schweizerische Postverwaltung in einen unerwünschten modus vivendi gebracht oder einem postalischen Willkürzustand blosgestellt haben, der weder für den Verkehr, noch für weitere Unterhandlungen günstig gewirkt haben dürfte. Die französische Postverwaltung, verstärkt durch das Gewicht eines großen Staates, fühlt sich sowohl für den internationalen Verkehr, als für ihre Vermittlung des Transites ganz in der Lage, ihren Vortheil bei Vertragsunterhandlungen abzuwägen und namentlich einer weit kleinern Postverwaltung gegenüber keine Konzessionen zu gestatten, die für ihre Vertragsverhältnisse mit andern Ländern oder für die Einheit ihrer innern Einrichtungen im geringsten präjudiziren könnten. Auch erwähnen wir es hier wiederum, daß wir die Erfolge dieser Unterhandlungen zunächst der Umsicht und Sachkenntniß und dem für die Sache seines Vaterlandes nicht ermüdenden Eifer des schweizerischen Bevollmächtigten in Paris zuerkennen.

Der allgemeine Postvertrag wird immerhin, vom fiskalischen Standpunkte aus, beiden Postverwaltungen im Anfange der Ausführung namhafte Opfer auferlegen.

Die Einbuße, welche die schweizerische Postverwaltung zu übernehmen haben wird, gereicht zum weitaus größten Theile dem Verkehr, d. h. den Korrespondenten, zum Vortheil, indem die Mindereinnahme hauptsächlich durch die Taxenherabsetzung herbeigeführt wird. Um so eher ist jedoch ein Aufschwung des Postverkehrs und eine hieraus fließende Ausgleichung des anfänglichen Ertragsausfalles zu gewärtigen, besonders wenn man die neu eröffneten Dienstzweige mit in Anschlag bringt. Nur die Veränderung des Theilungsfußes bildet einen der Postkasse zur Last bleibenden Nachtheil; der etwelche Taxzuschlag auf einigen Briefen der entferntesten überseeischen Länder erstreckt sich auf keinen großen Verkehrsumfang, und die Erhöhung der internationalen Brieftaxen auf unfrankirten Sendungen darf unter den maßgebenden Faktoren verschwinden, da die Frankirung die Regel bilden wird.

Sollen wir das Ergebnis dieser Veranschlagungen in reiner Ziffer zusammenfassen, so dürfte man dem wahren Sachverhalt für die Periode des Uebergangs aus dem bisherigen in den neuen Vertrag am nächsten kommen, wenn der Ausfall für die schweizerische Postkasse auf etwa Fr. 130,000 angesetzt wird, in dem Sinne, daß wenigstens $\frac{2}{3}$ hievon

durch Herabsetzung der Tage auf Kosten der Postkasse den Korrespondenten zu gut kommen.

Die Postverwaltung wird darauf Bedacht nehmen, diese Verträge auf 1. Oktober 1865, einverständlich mit der französischen Postverwaltung, in Ausführung zu bringen, wenn dieselben im Laufe des Monats Juli 1865 die Ratifikation der beiderseitigen obersten Staatsbehörden erhalten.

Ueber beide Verträge sind nun auch die Entwürfe für die Ausführungsreglemente unter den beiden Postverwaltungen vereinbart worden. Diese Reglemente beruhen auf der durch die Art. 32 und 6 beider Verträge den Postverwaltungen erteilten Ermächtigung, die Ausführungsmaßnahmen gegenseitig festzusetzen und hierin auch für die Zukunft die dienlich erachteten Abänderungen zu treffen. Ähnliche Reglemente kommen bei allen Postverträgen zweier Staaten vor, da die Ausführung eine Menge ganz in die Einzelheiten gehender Bestimmungen erheischt, deren Aufnahme in die Verträge sich nicht eignen würde und für deren jeweilige Abänderung die Postverwaltungen unter beiderseitiger Verständigung freie Hand haben müssen.

Als Sache bloßer Vollziehung werden demnach diese Reglemente den Ratifikationsbehörden nicht zur Genehmigung unterstellt.

Indem wir Ihnen, Tit., den nachstehenden Entwurf eines Beschlusses zur Annahme vorlegen, versichern wir Sie noch unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 17. Mai 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Beschlusse Entwurf

betreffend

die Genehmigung der Postverträge mit Frankreich.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 17. Mai
1865;

nach Kenntnisknahme der zwischen der Schweiz und Frankreich abge-
schlossenen Postverträge;

in Anwendung von Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Es wird den nachbezeichneten, zwischen der schweizerischen Eid-
genossenschaft und S. M. dem Kaiser der Franzosen unterm 22. März
1865 in Paris abgeschlossenen zwei Postverträgen, nämlich:

a. dem allgemeinen Vertrage, betreffend den Briefpostverkehr zwischen
der Schweiz und Frankreich;

b. dem besondern Vertrage, betreffend die Einführung und Auswechs-
lung der postamtlichen Geldanweisungen zwischen der Schweiz und
Frankreich,

die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen
und mit der Vollziehung beauftragt.

Postvertrag

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

(Vom 22. März 1865.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche beseelt, die zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch mehr zu befestigen und durch einen neuen Vertrag den Postdienst der Korrespondenzbeförderung zwischen Frankreich und der Schweiz zu verbessern, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister dieser Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen; und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Herrn Edouard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreiches, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion u. u., seinen Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach erfolgter gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben.

Art. 1. Zwischen der Postverwaltung von Frankreich und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft soll eine ununterbrochene, regelmäßige Auswechslung von Briefen, Geschäftspapieren, Waarenmustern und Drucksachen aller Art vermittelt der zu diesem Zwecke errichteten oder noch zu errichtenden gewöhnlichen oder besondern Transportdienste zwischen denjenigen Gränzpunkten der beiden Länder stattfinden, welche von den beiden Verwaltungen im gemeinsamen Einverständniß dazu bezeichnen werden.

Die auf den gewöhnlichen Routen bereits bestehenden oder noch herzustellen Verbindungen werden durch die den beiden Verwaltungen zu

Gebote stehenden Transportmittel unterhalten, und die Kosten dieser Kurse werden von den beiden Verwaltungen im Verhältniß der auf dem betreffenden Gebiete zurückgelegten Wegstrecke getragen.

Zu diesem Behufe hat diejenige der beiden Verwaltungen, welche den Gesamtbetrag der Kosten für einen dieser Transportdienste bestreitet, der andern Verwaltung ein Doppel der mit den Unternehmern abgeschlossenen Verträge mitzutheilen. Im Falle der Aufkündigung dieser Verträge werden die deßhalb zu leistenden Entschädigungen im nämlichen Verhältniß getragen.

Die Kosten, welche durch die Beförderung der Briefpakete mit den Eisenbahnen etwa entstehen könnten, werden ausschließlich von derjenigen Verwaltung getragen, auf deren Gebiet die Beförderung stattgefunden hat.

Art. 2. Den Personen, welche sowohl aus Frankreich und Algerien nach der Schweiz, als aus der Schweiz nach Frankreich und Algerien gewöhnliche, d. h. nicht chargirte Briefe senden wollen, steht es frei, die Bezahlung des Portos dieser Briefe den Adressaten zu überlassen, oder das Porto bis an den Bestimmungsort vorauszubzahlen.

Art. 3. Die für die Frankirung eines, sowohl von Frankreich und Algerien nach der Schweiz, als von der Schweiz nach Frankreich oder Algerien versandten Briefes zu beziehende Taxe ist auf dreißig Rappen für je zehn Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts festgesetzt.

Auf jedem von Frankreich und Algerien nach der Schweiz und von der Schweiz nach Frankreich oder Algerien versandten unfrankirten Briefe wird eine Taxe von fünfzig Rappen für je zehn Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts bezogen.

Art. 4. Als Ausnahme von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels wird die Taxe der von einem der beiden Staaten in den andern beförderten Briefe auf zwanzig Rappen für je zehn Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts, im Frankofalle, und auf dreißig Rappen für je zehn Gramme oder den Bruchtheil, im Portofalle, ermäßigt, so oft das Postbureau der Aufgabe von demjenigen des Bestimmungsortes nicht weiter als dreißig Kilometer in gerader Linie entfernt ist.

Art. 5. Diejenigen Briefe, welche sowohl von den in der Tabelle A zum gegenwärtigen Vertrage angegebenen Ländern nach der Schweiz, als von der Schweiz nach diesen Ländern stückweise über Frankreich befördert werden, sind zwischen der Postverwaltung von Frankreich und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den in genannter Tabelle angegebenen Bedingungen auszuwechseln. Falls die dem Verkehre Frankreichs mit den in der Tabelle A aufgeführten fremden Ländern gegenwärtig zu Grunde liegenden Verträge Abänderungen erfahren sollten, welche die Bedingungen des Austausch, wie sie für die durch Frankreich übermittelten Korrespondenzen im gegenwärtigen Vertrage festgestellt sind,

verändern würden, so sollen diese Abänderungen jedenfalls auf besagte Korrespondenzen ihre volle und rechtmäßige Anwendung finden.

Art. 6. Die französische Postverwaltung kann der eidgenössischen Postverwaltung Briefe nach der Schweiz chargirt überliefern.

Ihrerseits kann die schweizerische Postverwaltung der französischen Postverwaltung chargirte Briefe nach Frankreich und Algerien und, so weit möglich, nach den Ländern, für welche Frankreich als Vermittelung dient, überliefern.

Das Porto der chargirten Briefe muß stets, und zwar bis an den Bestimmungsort, vorausbezahlt werden.

Jeder Chargébrief, welcher von dem einen Staat in den andern versandt wird, unterliegt beim Abgang, außer der Taxe eines gewöhnlichen, frankirten Briefes von gleichem Gewicht, einer fixen Gebühr von vierzig Rappen.

Die Postverwaltung von Frankreich und die Postverwaltung der schweiz. Eidgenossenschaft werden im gemeinsamen Einverständniß und auf Grundlage der gegenwärtig bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Taxen und Gebühren für diejenigen Chargébriefe festsetzen, welche von der Schweiz nach den Ländern, für welche Frankreich als Vermittelung dient, versandt werden.

Art. 7. Der Versender eines Chargébriefes, welcher auf den Inhaber lautende Werthpapiere (valeurs au porteur) enthält und von Frankreich oder Algerien nach der Schweiz, oder von der Schweiz nach Frankreich oder Algerien befördert wird, kann im Falle Verlusts oder Spoliation, wie im Art. 10 hienach vorgesehen ist, die Rückvergütung des Werthes bis auf den Betrag von zweitausend Franken erlangen, sofern er den Werth des Inhaltes deklarirt und, außer den durch die Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Taxen und Gebühren, eine Gebühr von zwanzig Rappen für je hundert Franken oder den Bruchtheil von hundert Franken des deklarirten Werthes zum Voraus entrichtet.

Art. 8. Der Versender hat den Betrag der in einem Briefe enthaltenen Werthpapiere auf der Adressseite des Umschlages, an der obern linken Eke, zu deklariren, und zwar ohne Ausdrückung noch Abänderung, selbst wenn sie genehmigt wäre.

Diese Deklaration hat in Worten, und zwar in französischer Sprache, und in Franken und Rappen den Betrag der deklarirten Werthpapiere anzugeben. Andere Angaben sind nicht zulässig.

Der Betrag der auf einem einzigen Briefe deklarirten Werthpapiere darf zweitausend Franken nicht übersteigen.

Art. 9. Die betrügerische, den Werth des wirklichen Inhalts übersteigende Deklaration von Werthpapieren wird nach der innern Gesetzgebung desjenigen Landes bestraft, in welchem der Brief bei der Post aufgegeben wurde.

Art. 10. Falls ein Brief mit deklarirtem Werthinhalt, sei es auf französischem Gebiet unter Umständen, welche nach französischen Gesetzen die Verantwortlichkeit der französischen Posten nach sich ziehen, sei es auf schweizerischem Gebiet unter Umständen, welche nach schweizerischen Gesetzen die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Posten nach sich ziehen, verloren ginge oder spoliert würde, so hat die verantwortliche Postverwaltung dem Versender, oder in dessen Ermanglung dem Adressaten, inner dem Termin von zwei Monaten, vom Tage der Reklamation an, die deklarirte Summe, für welche die im Art. 7 vorgesehene Gebühr bezahlt worden ist, zu bezahlen oder bezahlen zu lassen; solche Reklamationen sind jedoch nur inner sechs Monaten, vom Datum der Aufgabe des Briefes an, zulässig; nach Ablauf dieser Frist ist der Reklamant zu keiner Entschädigung mehr berechtigt.

Art. 11. Die Postverwaltung, welche den Betrag der deklarirten Werthpapiere zurückerstattet hat, tritt in alle Rechte des Eigenthümers ein.

Zu diesem Behufe hat der Empfänger der rückerstatteten Summe bei Empfang derselben diejenigen Angaben schriftlich einzureichen, welche die Nachforschungen nach den verlorenen Werthpapieren erleichtern können, und der betreffenden Verwaltung alle seine Rechte abzutreten.

Art. 12. Sobald der Adressat oder sein Bevollmächtigter den Empfang eines Briefes mit deklarirtem Werth bescheinigt hat, so hört die Verantwortlichkeit der beiden Verwaltungen für die in diesem Briefe enthaltenen Werthpapiere auf.

Art. 13. Aus dem Verlust eines Chargébriefes welcher außer den durch die Artikel 7 und 8 hievon festgesetzten Bedingungen befördert wird, erwächst der Postverwaltung, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, lediglich die Verpflichtung, dem Versender eine Entschädigung von fünfzig Franken zu bezahlen. Diese Zahlung hat inner der Frist von zwei Monaten, vom Tage der Reklamation an, zu erfolgen.

Die auf den Verlust eines Chargébriefes bezügliche Reklamation ist inner sechs Monaten vom Tage der Aufgabe an zulässig; nach Ablauf dieser Frist hat der Reklamant auf keine Entschädigung mehr Anspruch.

Art. 14. Der Versender eines Chargébriefes, enthalte derselbe deklarirte Werthpapiere oder nicht, welcher sowohl von Frankreich oder Algerien nach der Schweiz, als von der Schweiz nach Frankreich oder Algerien versandt wird, kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm über den Empfang des Briefes durch den Adressaten eine Bescheinigung zugesellt werde.

In diesem Falle hat der Versender für die Beförderung des Scheines eine gleichmäßige Taxe von zwanzig Rappen vorauszubezahlen.

Art. 15. Die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten aus dem einen Staate nach dem andern wird ohne alle Portoberechnung überliefert, wenn deren portofreie Beförderung auf dem Gebiete desjenigen Staates gestattet ist, welchem der Beamte oder die Behörde, von der diese Korrespondenz ausgeht, angehört.

Genießt der Beamte oder die Behörde, an welche die Korrespondenz gerichtet ist, ebenfalls die Portofreiheit, so findet die Abgabe ohne Taxerhebung statt; im entgegengesetzten Falle wird die Korrespondenz nur mit der internen Taxe des Landes belegt, welchem der Bestimmungsort angehört.

Art. 16. Die von Frankreich und Algerien nach der Schweiz und umgekehrt versandten Korrekturdruckbogen, Geschäftspapiere und übrigen Schriftstücke, welche nicht den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz haben, sind zu fünfzig Rappen für je zweihundert Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts bis an den Bestimmungsort zu frankiren.

Um diese Taxermäßigung genießen zu können, müssen die oben bezeichneten Gegenstände unter Band gelegt werden und dürfen keinen Brief oder eine Notiz enthalten, welche den Charakter einer Korrespondenz hat, oder als solche dienen könnte.

Die Korrekturbogen und Schriften sendungen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen oder nicht frankirt worden sind, werden als Briefe betrachtet und in entsprechender Weise taxirt.

Art. 17. Der Ertrag der, in Gemäßheit der Artikel 3, 4, 6, 7, 14 und 16 hievon, auf den gewöhnlichen Briefen, den chargirten Briefen mit oder ohne Werthdeklaration, den Rückempfangscheinen für diese Briefe, den Korrekturbogen und Schriften sendungen, welche sowohl von Frankreich und Algerien nach der Schweiz, als von der Schweiz nach Frankreich und Algerien versandt werden, bezogenen Taxen wird zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder im Verhältniß von zwei Dritttheilen zu Gunsten der französischen Postverwaltung und von einem Dritttheil zu Gunsten der schweizerischen Postverwaltung vertheilt.

Art. 18. Jede Sendung von Waarenmustern ohne verkäuflichen Werth, von gestochenen, lithographirten oder autographirten Journalen, Zeitungen, periodischen Werken, broschirten oder gebundenen Büchern, Flugschriften, geographischen Karten, Plänen, Kupferstichen, Photographien, Visitenkarten, Musikalien, Katalogen, Prospektus, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, welche von Frankreich oder Algerien nach der Schweiz und umgekehrt befördert wird, ist gegen Bezahlung einer Taxe von fünf Rappen für je vierzig Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts bis an den Bestimmungsort zu frankiren.

Der Postverwaltung von Frankreich fallen diejenigen Tagen zu, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels auf den von Frankreich und Algerien nach der Schweiz versandten Gegenständen der obbezeichneten Art bezogen werden, und hinwieder fallen der Postverwaltung der Schweiz diejenigen Tagen zu, welche nach dem nämlichen Artikel auf den von der Schweiz nach Frankreich und Algerien versandten Gegenständen dieser Art erhoben werden.

Art. 19. Die stückweise über Frankreich versandten Drucksachen aller Art von den in der Tabelle B zum gegenwärtigen Vertrage erwähnten Ländern nach der Schweiz und von der Schweiz nach diesen Ländern werden zwischen der Postverwaltung von Frankreich und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den in obervähnter Tabelle angegebenen Bedingungen ausgewechselt.

Falls die dem Verkehre Frankreichs mit den in besagter Tabelle aufgeführten fremden Ländern gegenwärtig zu Grunde liegenden Verträge Abänderungen erfahren sollten, welche die Bedingungen des Austausches, wie sie für die durch Frankreich übermittelten Journale und sonstigen Drucksachen im gegenwärtigen Vertrage festgestellt sind, verändern würden, so sollen diese Abänderungen auf besagte Journale und Drucksachen jedenfalls ihre volle und rechtmäßige Anwendung finden.

Art. 20. Den Waarenmustern wird die durch Art. 18 hievor bewilligte Taxermäßigung nur dann zu Theil, wenn dieselben an sich selbst keinen verkäuflichen Werth haben, bis an den Bestimmungsort frankirt sind, unter Band oder so verpackt sind, daß über ihren Inhalt kein Zweifel bestehen kann und außer der Adresse des Empfängers, einer Fabrik- oder Verkaufsmarke, fortlaufenden Nummern und Preisangaben keinen handschriftlichen Zusatz enthalten.

Die übrigen, im nämlichen Artikel bezeichneten Gegenstände, so wie die im Art. 19 erwähnten Drucksachen genießen nur insofern die durch die genannten Artikel bewilligten Taxermäßigungen, als sie bis zu den betreffenden, durch diese Artikel festgesetzten Grenzen frankirt werden, unter Band gelegt sind, und außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Versenders und dem Datum keine handschriftlichen Zusätze, Zahlen oder Zeichen enthalten.

Die Waarenmuster und andern obervähnten Gegenstände, welche den hievor aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen, sind als Briefe zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

Art. 21. Es bleibt vorbehalten, daß die in den Artikeln 16, 18 und 19 hievor enthaltenen Bestimmungen den Postverwaltungen der beiden Länder in keiner Weise das Recht benehmen, auf ihren betreffenden Gebieten diejenigen der in den fraglichen Artikeln bezeichneten Gegenstände nicht zu befördern, für welche den Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten,

welche in Frankreich wie in der Schweiz die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung festsetzen, nicht Genüge geleistet worden ist.

Art. 22. Es wird zwischen den beiden kontrahirenden Theilen ausdrücklich vereinbart, daß diejenigen der in den Artikeln 2, 3, 4, 6, 7, 14, 16 und 18 des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Gegenstände, welche bis an den Bestimmungsort richtig frankirt worden sind, unter keinem Vorwande und unter keinem Namen im Lande der Bestimmung mit irgend einer Taxe oder Gebühr zu Lasten des Adressaten belegt werden dürfen.

Art. 23. Die französische Regierung verpflichtet sich, der eidgenössischen Regierung den Transit in geschlossenen Paketen für diejenigen Korrespondenzen zu gestatten, welche von der Schweiz oder über die Schweiz nach schweizerischem oder fremdem Gebiete, wohin Frankreich als Vermittlung dient oder noch dienen könnte, und umgekehrt, versandt werden.

Die schweizerische Postverwaltung bezahlt der französischen Postverwaltung für jeden Kilometer in gerader Linie von dem Eingangspunkt der geschlossenen Pakete auf französisches Gebiet bis zum Ausgangspunkt den Betrag von fünf Rappen für jedes Kilogramm Nettogewicht Briefe und von einem Viertelrappen für jedes Kilogramm Nettogewicht Waarenmuster und Drucksachen, welche in diesen Briefpaketen enthalten sind.

Jedoch werden die Briefpakete, welche auf Schweizergebiet gelegene Postbüreau mit andern auf Schweizergebiet gelegenen Postbüreau oder mit badischen Postbüreau durch Vermittlung der französischen Postverbindungen auswechseln sollten, mit diesen letztern unentgeltlich befördert.

Art. 24. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, der französischen Regierung den Transit in geschlossenen Paketen für diejenigen Korrespondenzen zu gestatten, welche von Frankreich oder über Frankreich nach französischem oder fremdem Gebiete, wohin die Schweiz als Vermittlung dient oder noch dienen könnte, versandt werden, und umgekehrt.

Die Postverwaltung von Frankreich bezahlt der Postverwaltung der Eidgenossenschaft für jeden Kilometer in gerader Linie von dem Eingangspunkt der geschlossenen Pakete auf Schweizergebiet bis zum Ausgangspunkt den Betrag von fünf Rappen für jedes Kilogramm Nettogewicht Briefe und von einem Viertelrappen für jedes Kilogramm Nettogewicht Drucksachen, welche in diesen Briefpaketen enthalten sind.

Jedoch werden die Briefpakete, welche auf französischem Gebiet gelegene Postbüreau mit andern auf französischem Gebiet gelegenen Postbüreau oder mit badischen durch Vermittlung der schweizerischen Postverbindungen auswechseln, mit diesen letztern unentgeltlich befördert.

Art. 25. Um die in den Artikeln 23 und 24 hievor bewilligte Taxermäßigung genießen zu können, dürfen die Waarenmuster an sich selbst keinen verkäuflichen Werth haben; sie müssen überdies bis an den Be-

stimmungsort frankirt werden, unter Band oder so verpackt sein, daß über den Inhalt kein Zweifel, bestehen kann, und es darf denselben kein anderer schriftlicher Zusatz beigegeben werden, als die Adresse des Empfängers, eine Fabrik- oder Verkaufsmarke, fortlaufende Nummern und Preisangaben.

Die Drucksachen genießen die nämliche Taxermäßigung nur insofern, als sie ebenfalls bis an den Bestimmungsort frankirt, unter Band gelegt sind und außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Versenders und dem Datum keinerlei Handschrift, Ziffern oder irgend ein Schriftzeichen enthalten.

Die Waarenmuster und Drucksachen, welche den oben festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, werden wie die gewöhnlichen Briefe behandelt.

Art. 26. Es wird vereinbart, daß das Gewicht der unanbringlichen Korrespondenzen jeder Gattung, so wie der Postkarten und andern Rechnungsgegenstände, welche in den von der einen Verwaltung auf Rechnung der andern beförderten, in den Art. 23 und 24 hievor erwähnten, geschlossenen Paketen enthalten sind, bei dem Abwägen der Briefe, Zeitungen und Drucksachen, welche der Berechnung der durch obige Artikel festgesetzten Transitgebühr zu Grunde gelegt wird, nicht mitgerechnet werden soll.

Art. 27. Die Postverwaltungen von Frankreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft stellen jeden Monat die Rechnungen über die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags erfolgte gegenseitige Ueberlieferung von Korrespondenzen und geschlossenen Briefpaketen auf; und diese Rechnungen werden, nachdem sie durch die Verwaltungen geprüft und gegenseitig festgestellt worden, durch diejenige Verwaltung, welche der andern gegenüber als zahlungspflichtig anerkannt wird, saldirt, und zwar inner drei Monaten, von dem auf die Rechnung bezüglichen Monat an.

Wenn der Saldo einer Rechnung nicht inner der hievor festgesetzten Frist bezahlt wird, so wird der Betrag dieses Saldo zinstragend vom Tage des Ablaufs der Frist bis zum Tage der Abzahlung. Der Zins wird zu fünf vom Hundert per Jahr berechnet, und die im Rückstande befindliche Verwaltung wird mit dem Betrag desselben in der Rechnung desjenigen Monats belastet, in welchem die zinstragende Summe bezahlt worden ist.

Art. 28. Die unrichtig adressirten oder irrig geleiteten gewöhnlichen oder Chargirten Briefe, Korrekturdruckbogen, Geschäftspapiere, Waarenmuster und Drucksachen aller Art sollen gegenseitig ohne Verzug durch Vermittlung der betreffenden Auswechslungsbüreaux zurückgesandt werden, und zwar zu dem Gewicht und Preis, wie sie von der absendenden Postverwaltung der empfangenden Postverwaltung angerechnet worden sind.

Die Gegenstände gleicher Art, deren Adressaten mittlerweile ihren Aufenthalt verändert haben, sind gegenseitig mit dem Porto zu überliefern oder zurückzugeben, welches die Adressaten zu bezahlen gehabt hätten.

Die gewöhnlichen Briefe, die Korrekturdruckbogen, Geschäftspapiere, Waarenmuster und Drucksachen aller Art, welche ursprünglich den französischen oder schweizerischen Posten durch andere Postverwaltungen überliefert worden waren und, infolge Aufenthaltsveränderung der Adressaten, von einem der beiden Länder in das andere weiter spedirt werden müssen, sind gegenseitig mit demjenigen Porto belastet zu überliefern, welches am frühesten Bestimmungsorte zu erheben gewesen wäre.

Art. 29. Die zwischen den beiden Postverwaltungen Frankreichs und der Schweiz stückweise ausgewechselten Korrespondenzen, welche aus irgend einem Grunde unanbringlich geworden sind, sollen beidseitig am Ende jedes Monats, und wenn es möglich ist, noch öfter zurückgesandt werden.

Diejenigen dieser Korrespondenzen, welche unter Anrechnung überliefert worden waren, sind mit dem Betrag zurückzugeben, welcher ursprünglich von der versendenden Postanstalt angerechnet worden war.

Die bis an die Bestimmung oder bis zur Gränze der jenseitigen Postverwaltung frankirten Korrespondenzen sind ohne Tage und ohne Abzug zurückzusenden.

Die unanbringlichen unfrankirten, in geschlossenen Paketen durch die eine der beiden Verwaltungen auf Rechnung der andern versandten Korrespondenzen werden zu dem Gewichte und der Gebühr angenommen, zu welchen sie in den Rechnungen der betreffenden Postbehörden angesetzt sind, und zwar auf einfache Erklärungen oder Nominallisten hin, welche als Belege der Abrechnung dienen, falls die Korrespondenzen selbst durch diejenige Verwaltung nicht vorgewiesen werden können, welche den dazugehörigen Betrag von der anderseitigen korrespondirenden Verwaltung zu fordern hat.

Art. 30. Die beiden Postverwaltungen Frankreichs und der Schweiz nehmen für die Beförderung von einem der beiden Länder in das andere oder nach den Ländern, für welche sie als Vermittlung dienen, keine Sendung und keinen Brief an, welcher gemünztes Gold oder Silber, Edelsteine oder Pretiosen, oder irgend andere, den Zollgebühren unterworfenen Gegenstände enthält.

Art. 31. Um sich gegenseitig den vollen und ungeschmälernten Ertrag der zwischen den beiden Ländern ausgewechselten Korrespondenzen zu sichern, verpflichten sich die französische und die schweizerische Regierung, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verhindern, daß diese Korrespondenzen auf anderm Wege als durch ihre betreffenden Posten befördert werden.

Art. 32. Die französische und die schweizerische Postverwaltung werden gemeinschaftlich die Postbureaux bezeichnen, welche die Auswechslung der betreffenden Korrespondenzen zu besorgen haben; sie werden die Bedingungen festsetzen, nach welchen die mit Marken ungenügend frankirten Briefe von einem der beiden Länder nach dem andern zu behandeln sind; sie werden ferner die Leitung der gegenseitig überlieferten Korrespondenzen regliren, die Form der im Art. 27 hievor erwähnten Rechnungen feststellen und alles dasjenige ordnen, was für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nothwendig ist.

Die oben bezeichneten Vorschriften können durch die beiden Verwaltungen so oft abgeändert werden, als dieselben es im gemeinsamen Einverständnis nothwendig erachten.

Art. 33. Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an treten alle frühern Vereinbarungen oder Bestimmungen betreffend die Korrespondenz = Auswechslung zwischen Frankreich und der Schweiz außer Wirksamkeit.

Art. 34. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Tage, welchen die beiden Kontrahenten bestimmen werden, und sobald dessen Veröffentlichung nach den besondern Gesetzen jedes Landes stattgefunden haben wird, in Kraft, und er bleibt so lange von Jahr zu Jahr verbindlich, bis einer der beiden kontrahirenden Theile dem andern, und zwar ein Jahr zum Voraus, seine Absicht, dessen Wirksamkeit aufzuheben, mitgetheilt haben wird.

Während dieses letzten Jahres bleibt der Vertrag in vollem und ungeschmälertem Vollzug, unbeschadet des Abschlusses und der Saldirung der Rechnungen zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder nach Ablauf des genannten Termins.

Art. 35. Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind so bald als möglich auszuwechselfeln.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und demselben ihr Wappensiegel beigedruckt.

Doppelt ausgefertigt in Paris, den 22. März im Jahre des Heils 1865.

(L. S.) (Gez.) Kern.

(L. S.) (Gez.) Drouyn de Lhuys.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Postverträge. (Vom 17. Mai 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1865
Date	
Data	
Seite	527-559
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 768

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.